

22.03.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5046 vom 25. Februar 2021
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/12810

Mit Nitrat belastete Gebiete in Düren Vettweiß plötzlich frei von Belastung?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Qualität des Grundwassers in Nordrhein-Westfalen ist ein hohes Gut, welches es zu schützen gilt. Seit langem bekannt ist in diesem Zusammenhang die Belastung weiter Teile des Grundwassers mit Nitrat. Um die Qualität des Grundwassers zu überwachen, verfügt das Land Nordrhein-Westfalen über ein dichtes Grundwassermessnetz.

Seitens des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen heißt es in einem Bericht vom 10.02.2021: „Zur Umsetzung des EuGH-Urteils (gegen die Bundesrepublik Deutschland, wegen unzureichender Umsetzung der Nitratrichtlinie) hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Frühjahr 2020 eine Verordnung zur Änderung der DüV erlassen, die am 1. Mai 2020 in Kraft getreten ist. Nach dieser neuen Düngeverordnung des Bundes müssen nun auch in „grünen“ Grundwasserkörpern (GWK) besondere Anforderungen zum Schutz des Grundwassers nach § 13a DüV umgesetzt, d.h. „rote Gebiete“ ausgewiesen werden, wenn eine Überschreitung des Nitrat-Schwellenwertes oder ein steigender Nitrattrend mit Überschreitung von drei Vierteln des Schwellenwertes gemäß Grundwasserverordnung in dem GWK vorliegt. (...) In Nordrhein-Westfalen hat das LANUV NRW als zuständige Fachoberbehörde im Auftrag des MULNV die methodischen Vorgaben der AVV umgesetzt und die neue Gebietskulisse zum 1.1.2021 veröffentlicht (<https://www.elwasweb.nrw.de>). Zum 1.3.2021 war gemäß Landesdüngerverordnung ein erstes update erforderlich. Dieses liegt nun vor.“¹

An der Einzelmessstelle „Kettenheim“ in Vettweiß wurde per Messung aus April 2019 ein Nitratwert von 89 mg/l und per Messung aus April 2018 ein Nitratwert von 94 mg/l gemessen – bei einem Grenzwert von eigentlich 50 mg/l. In Anwendung des §13a DüV findet eine Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete in Form von sogenannten „Roten Gebieten“ statt, was vor allem für die Landwirtschaft Folgen in der Düngebedarfsermittlung hat.

Die Ausweisung dieser mit Nitrat belasteten Gebiete i.S.d. § 13a DüV ist online per Karte darstellbar.² Betrachtete man die mit Nitrat belasteten Gebiete i.S.d. § 13a DüV im Kreis Düren

¹ <https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/2021-02-10%20Ausweisung%20RoteGebiete%20NRW%2003-2021.pdf> [Aufgerufen am 22.02.2021, 12:49 Uhr]

² <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> [Aufgerufen am 22.02.2021, 13:05 Uhr]

im Januar 2021 und im März 2021 fällt ein deutlicher Rückgang der mit Nitrat belasteten Gebiete innerhalb dieser kurzen Zeitspanne im Kreis Düren auf – auch in Vettweiß –, während aktuelle Daten der Grundwassermessstelle Kettenheim in Vettweiß noch nicht vorliegen.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 5046 mit Schreiben vom 22. März 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Am 31.12.2020 wurden in Nordrhein-Westfalen die nach § 13a Absatz 1 der Bundesdüngeverordnung auszuweisenden Gebiete festgelegt, in denen besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung gelten. Gemäß § 13a Absatz 1 erfolgte die Ausweisung nach den Vorgaben einer durch die Bundesregierung erlassenen Verwaltungsvorschrift (AVV GeA) bis zum 31.12.2020.

Die Gebietsausweisung wurde nach dem 31.12.2020 mit aktuellen Daten für die landwirtschaftlichen Stickstoffüberschüsse noch einmal aktualisiert. Die Daten wurden im Zusammenhang mit der Erstellung des aktuellen Nährstoffberichts der Landwirtschaftskammer erfasst und lagen dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erst Mitte Februar 2021 vor. Dem Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen wurde dazu zuletzt mit Vorlage 17/4669 und in seiner Sitzung am 24.02.2021 berichtet.

1. Der Rückgang der mit Nitrat belasteten Gebiete ist erfreulich. Wie ist der deutliche Rückgang der mit Nitrat belasteten Gebiete i.S.d. § 13a DüV im nahezu gesamten Kreis Düren zwischen 01/2021 und 03/2021 zu erklären?

Zur Methodik bei der Aktualisierung der Gebietsausweisung zum 1.3.2021 wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Der Rückgang der als nitratbelastet eingestuften Feldblöcke im Kreis Düren gegenüber der Version 01/2021 ist hauptsächlich auf die aktuelleren, für die Jahre 2016-2019 nach den bundeseinheitlichen Vorgaben der AVV auf Gemeindeebene ermittelten, geringeren Stickstoff-Flächenbilanzsalden zurückzuführen. Trotz der bezüglich der Grundwasserdaten bisher noch signifikanten Nitratbelastung ist durch die geringeren Flächenbilanz-überschüsse langfristig mit einer Trendumkehr im Grundwasser zu rechnen.

2. Auf welcher Grundlage wird die Ausweisung von sogenannten „Roten Gebieten“ erstellt?

Die Methodik der Ausweisung wird ausführlich im Kartendienst des Auswertewerkzeuges ELWAS-WEB (www.elwasweb.de) des Fachinformationssystems ELWAS (elektronisches wasserwirtschaftliches verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) unter dem Stichwort „Gebiete nach §5, §13 Düngeverordnung...“ beschrieben. Zudem wird auf den Bericht an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen, Vorlage 17/4669, verwiesen.

3. *Wie hoch ist der aktuelle Messwert für Nitrat an der Grundwassermessstelle „Kettenheim“ ?*

Der aktuelle Messwert (4.9.2019) der Messstelle 219974214 - Kettenheim für Nitrat beträgt 89 mg/l. Die Messstelle ist als nitratbelastete („rote“) Messstelle in die Gebietsausweisung und Binnendifferenzierung nach § 6 AVV GeA eingegangen. Zum einen liegt eine Überschreitung des Nitrat-Schwellenwertes von 50 mg/l vor. Zum anderen wurde nach Grundwasserverordnung im 3. Monitoringzyklus an der Messstelle ein anhaltend steigender Nitratrend im Zeitraum 2009-2018 festgestellt.

Die Änderung der Einstufung bisher rot ausgewiesener Feldblöcke im Bereich um die Messstelle 219974214 ist darauf zurückzuführen, dass der aktuelle Stickstoffsaldo auf diesen Feldblöcken jetzt nicht mehr über dem maximal tolerierbaren Saldo liegt.

4. *Welche Ziele verfolgt die Landesregierung mit welcher zeitlichen Planung, die Nitratgrenzwerte im Grundwasser zu unterschreiten?*

Die von der Landesregierung verfolgten Bewirtschaftungsziele bezüglich Nitrat ergeben sich rechtlich aus der EG-Nitratrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die in Deutschland unter anderem durch die Düngeverordnung sowie das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umgesetzt werden. Bezogen auf die Grundwasserkörper gibt das WHG in § 47 folgende Bewirtschaftungsziele vor:

- bei den Grundwasserkörpern sind der gute mengenmäßige und der gute chemische Zustand zu erreichen,
- bei signifikant und anhaltend steigenden Schadstofftrends im Grundwasser ist die Trendumkehr bei als gefährdet eingestuften Grundwasserkörpern ein weiteres Ziel.

Dabei muss sichergestellt werden, dass die nachhaltige Nutzung des Grundwassers für die Wasserversorgung der Bevölkerung, der Landwirtschaft, der Industrie und des Gewerbes gewährleistet ist.

Die gesetzlichen Vorgaben bedeuten unter anderem, dass im Grundwasser flächendeckend ein Nitratgehalt von unter 50 mg/l eingehalten werden muss. Die Bewirtschaftungsziele waren bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen. Fristverlängerungen sind in entsprechender Anwendung des WHG § 29 Absatz 2 bis 4 zulässig. Die für 2015 angestrebten Ziele einschließlich der ersten Fristverlängerung bis 2021 bezüglich Nitrat konnten in 59 Grundwasserkörpern (26% der Landesfläche) nicht erreicht werden. Fristverlängerungen nach WHG § 29 Absatz 2 Satz 1 sind höchstens zweimal für einen Zeitraum von jeweils sechs Jahren zulässig.

Die Umsetzung der novellierten Düngeverordnung 2020 sowie der Landesdüngeverordnung 2020 werden durch die zur Einhaltung der Vorgaben notwendige Steigerung der Stickstoffeffizienz und die damit einhergehende Minimierung von Nährstoffverlusten bei der Düngung erheblich dazu beitragen, die Bewirtschaftungsziele zu erreichen und damit die Nährstoffproblematik im Grundwasser zu verringern. Bei konsequenter Umsetzung der erweiterten flächendeckenden Anforderungen an die landwirtschaftliche Düngung wird aktuell davon ausgegangen, dass es zukünftig in der Regel keine wesentlichen Stickstoffbilanzüberschüsse geben wird, die zu Überschreitungen oder steigenden Trends im Grundwasser führen werden.

Eine maximale Nitratkonzentration von 50 mg/l im Grundwasser wird jedoch aufgrund der hohen Vorbelastung und der natürlichen Verweilzeiträume der grundwasserführenden Schichten selbst bei Umsetzung des verschärften Düngerechts nicht bis zum Jahr 2027 zu erreichen sein. Eine Verlängerung der Frist zur Erreichung des guten Zustands über das Jahr 2027 hinaus ist zulässig, wenn sich die Ziele aufgrund der „natürlichen Gegebenheiten“ bis 2027 nicht erreichen lassen (§ 29 Absatz 3 Satz 2 WHG bzw. Artikel 4 Absatz 4 c) WRRL).

5. *Wie unterstützt die Landesregierung die Landwirtschaft bei der Einhaltung teils deutlich komplexer gewordener Vorgaben aus der DüV?*

Die konsequente Umsetzung der Düngeverordnung ist ein wichtiger, aber nicht der einzige Baustein zur Zielerreichung, dazu kommen kooperative Zusammenarbeit in den Gewässerkooperationen, gewässerschutzorientierte Beratung und Förderung.

Die Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung wird durch folgende Instrumente unterstützt:

- intensive Information und Beratung durch die Landwirtschaftskammer mit Informationsveranstaltungen, laufend aktualisierte multimediale Hintergrundinformationen,
- kostenloses Düngeportal der Landwirtschaftskammer mit Programmen zur Düngebedarfsermittlung, Düngung, schlagbezogenen Dokumentation und optimierten Zusammenführung und Nutzung vorhandener betrieblicher Daten,
- feldblockgenaue und nachvollziehbare Dokumentation düngerechtlich relevanter Kulissen (nitratbelastete und eutrophierte Gebiete, Gewässerabstandsaufgaben, Randstreifenregelungen),
- Einrichtung einer zentralen Infostelle zu Fragen bei der Gebietsausweisung (Gebietsausweisung@lwk.nrw.de),
- gezielte Förderangebote (Investitionsförderung),
- regelmäßiger Austausch mit den landwirtschaftlichen Verbänden.